

## §32

(1) Die Übergabe an eine Konflikt- oder Schiedskommission ist zu begründen. Sie darf nicht mehr erfolgen, wenn bereits eine Entscheidung über eine Ordnungsstrafmaßnahme getroffen oder die kollektive Beratung begonnen wurde.

(2) Gibt ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine ihm übergebene Sache zurück, weil die Voraussetzungen der Übergabe nicht vorliegen oder weil es die Sache nicht behandeln konnte, kann von dem übergebenden Organ ein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. Solange sich die Sache bei dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege befindet, ist die Verjährung gehemmt.

## 4. Kapitel

**Rechtsmittel  
und Durchsetzung der Entscheidungen**

## §33

**Beschwerderecht**

(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Sie hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung darüber ist in der Verfügung mit bekanntzugeben.

(2) Bei Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerates und von Leitern zentraler Organe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

## §34

**Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat oder von dessen Mitarbeiter sie erlassen wurde. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr binnen einer Woche abzuhelfen. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist einen Monat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von drei Wochen endgültig zu entscheiden hat. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist sechs Wochen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen nach § 28 entscheidet der Leiter des Organs endgültig, dessen Mitarbeiter sie ausgesprochen hat.<sup>4</sup>

(4) Die Beschwerdeentscheidungen ergehen durch Verfügung. Auf eine strengere Ordnungsstrafmaßnahme darf nicht erkannt werden.

## §35

Aufhebung von Entscheidungen

Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, können zugunsten des Rechtsverletzers innerhalb eines Jahres nach Erlass der Entscheidung von dem entscheidenden Organ, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder weiter übergeordneten Organ aufgehoben werden. Vor einer Aufhebung durch das Beschwerdeorgan oder ein anderes übergeordnetes Organ ist das Organ zu hören, das die Entscheidung getroffen hatte.

## §36

**Auslagen**

(1) Die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der Rechtsverletzer, soweit eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen worden ist.

(2) Die Auslagen können auch auferlegt werden, wenn das Ordnungsstrafverfahren nach § 25 Abs. 2 Ziffern 2 oder 3 eingestellt wurde.

(3) Die Auslagen sind auf das Notwendigste zu beschränken und müssen im angemessenen Verhältnis zur getroffenen Entscheidung stehen.

(4) Für das Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

**Durchsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen**

## §37

(1) Ordnungsstrafen, Ordnungsgeld und Auslagen sind an den Staatshaushalt zu entrichten. Werden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise oder die eigenen Vollstreckungsorgane des betreffenden Organs die Beitreibung erfolgen. Auf Antrag des Bürgers können Ratenzahlungen bewilligt werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist zwei Jahre verstrichen sind.

## §38

Zahlungsverpflichtungen aus Entscheidungen gegen Bürger, die kurz vor oder unmittelbar nach deren Einberufung zum Grundwehrdienst erlassen werden, sind nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Sicherstellung dieses Personenkreises zu behandeln.

## §39

Wird im Falle der Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit diese nicht oder nicht ordnungsgemäß geleistet, kann nach erneuter Beratung durch das zuständige Organ eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— Mark festgesetzt werden.